



**Interessengemeinschaft für das Windhundrennwesen der SKG
Communauté d'Intérêts pour les Courses de Lévrier de la SCS**

Schweizer Coursingreglement

Version 2023 korr. Okt. 23

Inhaltsverzeichnis

C 1. ZWECK, GÜLTIGKEIT.....	3
C 2. ORGANISATION DES COURSINGSBETRIEBES IN DER SCHWEIZ.....	3
C 3. STARTBERECHTIGUNG	4
C 4. AUSSCHREIBUNGEN.....	7
C 5. AUSTRAGUNGSMODUS.....	8
C 6. HUNDEPASS	8
C 7. AUFGABE DER FUNKTIONÄRE.....	9
C 8. RICHTLINIEN FÜR GELÄNDE UND PISTENBESCHAFFENHEIT	10
C 9. PARCOURS	11
C 10. AUSTRÜSTUNG DER HUNDE.....	12
C 11. AUSTRÜSTUNG UND MATERIAL	12
C 12. ZULASSUNG.....	13
C 13. DAS RICHTEN	13
C 14. ZUSAMMENSETZEN DER LÄUFE	14
C 15. ABLAUF DES WETTBEWERBES	15
C 16. SCHWEIZER MEISTERSCHAFT	15
C 17. FCI-WELT- UND EUROPAMEISTERSCHAFTEN	17
C 18. Titel „SCHWEIZER COURSING-CHAMPION“	17
C 19. SANKTIONEN UND DOPING.....	19
C 20. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	22

Version 2023, Oktober 2023: korrigierter Text bei Schaulaeufen und Minderrassen in **fetter Schrift** hervorgehoben (fehlerhaft kopiert von Rennreglement; Anpassung auf Coursing fehlte bisher).

Version 2023, 01.03.2023: korrigierter Text in **fetter Schrift** hervorgehoben

C 3.2.1 neu «national anerkannte Windhundrassen» (infolge Anerkennung Silken Windhounds)

C 9. Neu: Kurzdistanz für Senioren

Version 2022 korr1, 15.09.2022:

- C 19.5.2 Sanktionen (versehentlich gelöschter Satz wieder eingefügt)

C 1. ZWECK, GÜLTIGKEIT

C 1.1.

Ergänzung zum
FCI Coursing-
Reglement

Das vorliegende Reglement stützt sich auf das geltende Coursingreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und enthält ergänzende Bestimmungen, die für alle von Sektionen der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) durchgeführten Coursings Gültigkeit haben. Folgerichtig gilt es auch für alle in der Schweiz und in Schweizer Eigentum stehenden Hunde.

C 2. ORGANISATION DES COURSINGSBETRIEBES IN DER SCHWEIZ

C 2.1.

Aufgaben

Die Interessengemeinschaft für das Windhundrennwesen der SKG (IGWR) ist die von der SKG beauftragte Koordinationsstelle aller Windhund-Coursingsektionen der SKG. Reglemente, Ausführungsbestimmungen, Weisungen und Vorschriften, welche von der IGWR beschlossen werden, sind für alle Coursings organisierenden Sektionen der SKG verbindlich.

Reglementsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die SKG; Erlass und Änderungen der Ausführungsbestimmungen liegen in der Kompetenz des Vorstands der IGWR.

C 2.2.

IGWR

Die IGWR überwacht die Einhaltung:

- a) der geltenden Coursingreglemente durch alle Sektionen, die Coursings durchführen,
- b) der geltenden Vorschriften hinsichtlich Coursinggelände und erlässt, sofern sich solche als notwendig erweisen, weitere Weisungen und Vorschriften an die Sektionen.

C 2.3

Verantwortlichkeit

Die IGWR ist allein zuständig und verantwortlich für:

- a) Ausbildung von Coursingfunktionären im Rahmen des Funktionsreglementes,
- b) Überwachung der reglementarischen Lizenzierung von Coursingwindhunden,
- c) Ausgabe, Kontrolle und gegebenenfalls Entzug der Lizenzkarten,
- d) die Führung der gesamtschweizerischen Coursingwindhundekontrolle mit Eintragung von Lizenz-Mutationen, Coursingresultaten, etc.,
- e) Durchführung von Dopingkontrollen,
- f) Nomination der Teilnehmer an FCI Europameisterschaften.

Gegen Entscheide der IGWR besteht keine Rekursmöglichkeit.

	C 2.4.
Haftung	Weder Veranstalter noch Funktionäre haften für Unfälle der Hundebesitzer, der Hunde oder der Funktionäre. Der Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf den Fall ausreissender Hunde. Ebenso haftet der Besitzer eines Hundes nicht, wenn dieser während des Laufes die Verletzung eines anderen Hundes verursacht.
	C 2.5.
Terminschutz	Die IGWR ist zuständig für die Erteilung von Terminschutz für nationale Coursings und holt Terminschutz für internationale Coursings bei der FCI-Windhundrennkommission ein. Terminschutz ist für Mitglieder der IGWR kostenlos. Sektionen der SKG ohne IGWR-Mitgliedschaft bezahlen für den Terminschutz eine Gebühr, deren Höhe durch die Delegiertenversammlung der IGWR festgelegt wird.

C 3. STARTBERECHTIGUNG

	C 3.1. Zulassung
	C 3.1.1
Coursinglizenz	An Coursings in der Schweiz dürfen nur Hunde starten, die im Besitze einer gültigen Coursinglizenz sind, ausgenommen zu lizenzierende Hunde, die nicht in der Rangliste erscheinen dürfen. Deren Besitzer müssen Mitglied eines der FCI angehörenden Landesverbandes, eines Schweizer Renn- oder Coursingvereins oder einer anderen Sektion der SKG sein. Schweizer Coursingteilnehmer, die in keinem der IGWR angeschlossenen Renn- oder Coursingverein Mitglied sind, zahlen an Coursings, die von einem Mitgliedverein der IGWR durchgeführt werden, das doppelte Startgeld. Der Hundepass mit der Coursinglizenz ist bei der Teilnahme an einem Coursing vorzuweisen.
	C 3.1.2.
Abweisung	Der Veranstalter hat das Recht, Hunde ohne Begründung abzuweisen.
	C 3.1.3.
Hündinnen	Hündinnen dürfen erst zwölf Wochen nach einem Wurf wieder an einem Coursing teilnehmen, wobei das Wurfdatum massgebend ist. Zuwiderhandlungen werden mit einer Sperre von sechs Monaten geahndet. Hitzige Hündinnen sind von einer Coursingteilnahme ausgeschlossen.

	C 3.1.4.
Anhangregister	Windhunde, die im Anhangregister des Schweizerischen Hundestammbuches (SHSB) eingetragen sind, unterliegen keiner Beschränkung zur Teilnahme an Coursings.
	C 3.1.5.
Rückzug	Jeder Besitzer kann seinen Hund jederzeit ohne Begründung zurückziehen. Ein Rückzug ist dem Coursingleiter unverzüglich zu melden.
	C 3.2. Coursinglizenz
	C 3.2.1.
Voraussetzungen	Für die Teilnahme an Coursings ist für sämtliche Windhunde der FCI-Gruppe 10 und mediterrane Windhunde der FCI-Gruppe 5 sowie Basenjis und national anerkannte Windhundrassen eine Lizenzprüfung erforderlich. Hierfür kann sich der Eigentümer bei einem Renn- oder Coursingverein seiner Wahl anmelden, unter Vorlage folgender Unterlagen: <ul style="list-style-type: none"> - Kopie der Abstammungsurkunde (Ahnentafel) des Hundes, - Mitgliedskarte einer SKG-Sektion des Eigentümers Importhunde sind vorgängig im Schweizerischen Hundestammbuch einzutragen. Ebenfalls sind Handänderungen bei Eigentümerwechsel vorher auf der Ahnentafel bei der Stammbuchverwaltung der SKG nachtragen zu lassen. Die Delegiertenversammlung der IGWR bestimmt die Höhe der Lizenzgebühren.
	C 3.2.2.
Mindestalter Lizenz	Der Einzellauf über die Kurzdistanz auf der Rennbahn kann ab 12 Monaten für Rassen unter 55 cm, resp. ab 15 Monaten für die übrigen Rassen absolviert werden. Das Mindestalter für die Lizenzprüfung (Begleitläufe, resp. Einzellauf Coursing) beträgt <ul style="list-style-type: none"> - für Whippets, italienische Windspiele und andere Rassen unter 55 cm 14 Monate und für die übrigen Rassen 17 Monate. Stichtag ist jeweils das Geburtsdatum.
	C 3.2.3.
Abnahme von Lizenzen	Lizenzprüfungen können von sämtlichen der IGWR angeschlossenen Renn- und Coursingvereinen abgenommen werden. Die Lizenzläufe werden an einem offiziellen Coursing oder Coursing-Training vom Coursing-Richter beurteilt. Das offizielle Lizenzprüfungsformular muss am Lizenztag vom Coursingrichter und vom Coursingleiter oder Coursingtrainingsleiter auf dem Coursingplatz unterschrieben werden.

Auf Antrag bei der IGWR kann die Lizenz im Ausland absolviert werden, dabei gilt: die Lizenz muss entsprechend dem Schweizer Reglement absolviert werden. Ist eine Messung notwendig und absolviert der Hund die Lizenz im Ausland, muss der Hund vor dem Absolvieren dieser Lizenzläufe in der Schweiz gemessen werden.

C 3.2.4.

Lizenzprüfung

Für das Erlangen einer Coursing-Lizenz gilt folgendes Verfahren:

Der Hund muss einen Einzellauf absolvieren. Der Einzellauf kann auf der Bahn gemacht werden, ohne Boxe, über 280 – 480m, oder an einem Coursing-Training oder Coursing. Der Einzellauf muss auf dem Lizenzformular durch den Trainings- resp. Coursingleiter bestätigt werden.

Nach erfolgreichem Einzellauf bestreitet der Hund zwei begleitete Läufe. Die begleiteten Läufe können an einem Coursing-Training oder Coursing stattfinden. Der Einzellauf und die Begleittläufe dürfen nicht an aufeinander folgenden Tagen absolviert werden. Falls der Einzellauf auf der Bahn über die Kurzdistanz erfolgt, ist es erlaubt, die begleiteten Läufe am folgenden Tag zu absolvieren.

Der zu lizenzierende Hund muss Hasenschärfe, Arbeitswille und sauberes Laufen beweisen.

Beide begleiteten Läufe werden von einem amtierenden Richter beurteilt.

Ausrüstung

Alle Hunde müssen mit Maulkörben ausgerüstet sein. Der zu lizenzierende Hund trägt zudem eine Renndecke oder Stretch Weste.

Begleithunde

Die Begleithunde müssen nicht zwingend im Besitze einer gültigen Renn- oder Coursinglizenz sein, jedoch das Mindestalter für die Teilnahme an Rennen/Coursings gemäss Punkt 1.4.2 des FCI-Reglementes für Internationale Windhund-Rennen und -Coursings erreicht haben. Anlässlich der Lizenzprüfung muss darum eine Kopie des Stammbaums oder der Impfausweis der Begleithunde vorgewiesen werden.

Der Begleithund darf nur in einem Lauf aus der eigenen Hausgemeinschaft sein. Nach Möglichkeit soll in einem Lauf ein gleichgeschlechtlicher Begleiter mitlaufen.

Bei schwach vertretenen Rassen kann ausnahmsweise ein Begleithund einer anderen Rasse eingesetzt werden, wobei darauf zu achten ist, dass es Hunde aus Rassen mit gleicher Leistung sind.

Bestanden

Nach positiver Beurteilung kann eine Lizenz beantragt werden.

Nicht bestanden

Die Prüfung nicht bestanden haben Hunde, die angreifen oder anzugreifen versuchen, ihr Interesse nicht auf das Lockmittel richten oder stehen bleiben. Diese Hunde können frühestens nach zehn Tagen die Lizenzprüfung wiederholen.

Nichtige Lizenzen	Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen gilt eine allfällig ausgestellte Lizenz als nichtig. Sie wird durch die Hundepassstelle der IGWR eingezogen.	
	C 3.2.5.	
Importierte Hunde	Aus FCI-Ländern importierte Hunde, die bereits im Ausland lizenziert worden sind, erhalten auf Antrag die Schweizer Lizenz.	
	C 3.2.6.	
Coursinglizenz durch Bahnlizenz	Eine bestandene Rennlizenz-Prüfung berechtigt zur Beantragung einer Coursing-Lizenz ohne weitere Auflagen.	
	C 3.3. Grössenmessungen	
	C 3.3.1	
Messungen	Messungen an Whippets und italienischen Windspielen erfolgen nach den Ausführungsbestimmungen (AC 1). Sie müssen im Anschluss an die Lizenzprüfung von zwei berechtigten Personen vorgenommen werden.	AC 1
	C 3.3.2.	
Messrichter	Zum Messen der obengenannten Rassen sind nur Personen berechtigt, die einen Messrichterkurs absolviert haben und von der IGWR ernannt worden sind.	
	C 3.3.3.	
Ausführungsbestimmungen	Der Vorstand der IGWR erlässt für die Grössenmessungen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen (AC 1).	AC 1
	C 3.3.4.	
Whippets und Windspiele Nationale Grössenklasse	Whippets und Italienische Windspiele, welche das in den Ausführungsbestimmungen (AC 1) definierte Sportmass übersteigen, laufen in der separaten Kategorie "Whippets Nationale Grössenklasse"/„Italienische Windspiele Nationale Grössenklasse. Sie laufen am Renntag über die gleiche Distanz wie die anderen Whippets resp. Windspiele. An der Schweizer Meisterschaft sind sie ohne Einschränkung startberechtigt.	AC 1

C 4. AUSSCHREIBUNGEN

Empfänger	Ausschreibungen für alle Coursingveranstaltungen können beim organisierenden Verein bezogen oder auf dessen Webseite eingesehen werden.
-----------	---

C 5. AUSTRAGUNGSMODUS

	C 5.1.	
Festlegung Austragungsmodus	Der Austragungsmodus wird durch den Veranstalter bestimmt, wobei die nachfolgenden Bestimmungen massgebend sind.	
	C 5.2.	
Geschlechtertrennung	Sind an nationalen Coursings mindestens drei Hunde pro Rasse und Geschlecht am Start, werden Rüden und Hündinnen getrennt gewertet.	
	C 5.3.	
Senioren	Mit dem Erreichen des sechsten Altersjahres sind die Hunde in der Seniorenklasse startberechtigt. Massgebend ist das Geburtsdatum. In der Seniorenklasse werden keine Selektionspunkte für die FCI-Coursing Europameisterschaft vergeben.	
	C 5.4.	
Disqualifikationen	Disqualifikationen sind gemäss FCI-Coursingreglement vorzunehmen und müssen sofort nach dem Lauf kommuniziert werden. Der Vorstand der IGWR erlässt hierzu die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. (AC 6).	AC 6
	C 5.5.	
Abweichungen	An nationalen Coursings sind Abweichungen von den Bestimmungen des FCI-Coursingreglementes und des Schweizer Coursingreglementes möglich, bedürfen aber der vorgängigen Genehmigung durch die IGWR und müssen in den Ausschreibungen aufgeführt sein.	

C 6. HUNDEPASS

	C 6.1.	
Hundepassstelle	Hundepässe und Lizenzkarten werden ausschliesslich von der Hundepassstelle der IGWR ausgestellt. Die Gebühren für Hundepässe und Lizenzkarten werden von der Delegiertenversammlung der IGWR festgelegt. Hundeeigentümer, die nicht Mitglieder eines der IGWR angeschlossenen Renn- oder Coursingvereines sind, bezahlen die doppelten Gebühren.	
	C 6.2.	
Änderungen	Eigenmächtige Änderungen offizieller Eintragungen und private Aufzeichnungen im Hundepass sind nicht gestattet und werden geahndet. Eigenhändig geänderte Lizenzkarten werden zu Händen der IGWR eingezogen.	

	C 6.3
Schauläufe	<p>Wenn von einer Rasse weniger als 2 Hunde teilnehmen, werden Schauläufe gezogen. Schauläufe können im Hundepass eingetragen werden, sind aber klar als solche zu kennzeichnen.</p> <p>Es werden keine Hunde disqualifiziert.</p> <p>Schauläufe gelten nicht als Selektionsveranstaltungen für Meisterschaften.</p>
Minderrassen	<p>C 6.4</p> <p>Der IGWR-Vorstand kann aufgrund der Anzahl ausgestellter Lizenzen Minderrassen bezeichnen, bei denen Coursings mit weniger als 2 Hunden als offizielle Coursings gelten. Dadurch soll diesen Rassen die Teilnahme an Meisterschaften ermöglicht werden.</p>

C 7. AUFGABE DER FUNKTIONÄRE

	C 7.1.
Richter	<p>Coursings werden von mindestens zwei Richtern gerichtet, die im Besitz einer Coursing-Richterlizenz sein müssen.</p> <p>Die Richter müssen an verschiedenen Standorten stehen, um die Läufe zu beobachten und die Hunde zu bewerten.</p>
	C 7.2.
Coursingleiter	<p>Der Courseingleiter ist für den ordnungsgemässen Ablauf des Coursings verantwortlich.</p> <p>Spätestens drei Tage nach einer Veranstaltung hat der Courseingleiter bzw. der Coursingsekretär ein vollständiges Programm mit den Resultaten aller Läufe und einer Rangliste sowie eine Liste der disqualifizierten Hunde an den Präsidenten und den Coursingverantwortlichen der IGWR zuzustellen. Eine Disqualifikationsliste erhält auch die Hundepassstelle der IGWR.</p>
	C 7.3.
Starter	<p>Der Start wird durch den Starter unter Aufsicht eines Richters gegeben und erfolgt, sobald die Hunde richtig hingestellt worden sind.</p>
	C 7.4.
Sattelplatz	<p>Der Funktionär auf dem Sattelplatz kontrolliert die Ausrüstung der Coursinghunde.</p>
	C 7.5.

Tierarzt	<p>Der Veranstalter ist verantwortlich für die Anwesenheit des Tierarztes während der gesamten Coursingveranstaltung.</p> <p>Der Vorstand der IGWR erlässt hierzu die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. (AC 2.)</p>	AC 2
----------	---	------

C 8. RICHTLINIEN FÜR GELÄNDE UND PISTENBESCHAFFENHEIT

Die ideale Geländeform für ein wettkampfmässiges Coursing ist eine grosse Wiese. Es eignet sich ebenfalls eine leichte Hanglage oder leicht hügeliges Gelände. Als gut sind auch solche Gelände zu bezeichnen, die mit einzelstehenden Büschen oder Buschgruppen bewachsen sind. Einzelne Bäume oder Baumgruppen sollten nur dann akzeptiert werden, wenn die Lockmittelführung sie weiträumig umgeht, damit für die Hunde keine Gefahr besteht.

Das Gelände muss eine griffige Lauffläche aufweisen (keine grösseren Steine). Natürliche Hindernisse sind sehr erwünscht, aber nicht Bedingung. Sie müssen von den Hunden rechtzeitig, d.h. mindestens 30 m vorher, erkannt werden können. Dies gilt in erster Linie für Gräben, wobei nicht die menschliche Perspektive, sondern die des Hundes massgebend ist.

C 8.1.

Grundstück	Die ausgewählten Grundstücke müssen es dem Windhund erlauben, alle seine Qualitäten (Ausdauer/Kondition, Geschicklichkeit, Arbeitseifer, Intelligenz, Geschwindigkeit) zeigen zu können.
------------	--

C 8.2.

Genehmigung	Eine Coursingveranstaltung kann nur auf einem Grundstück veranstaltet werden, welches den im Reglement verankerten Vorschriften entspricht. Verantwortung hat das amtierende Richtergrremium.
-------------	---

C 8.3.

Beschaffenheit	Jede Bodenbeschaffenheit (Gras, Erde oder Sand) kann geeignet sein, sofern ein genügender Überblick gewährleistet ist. Natürliche Hindernisse sind erwünscht, solange sie für die Hunde gefahrlos sind. Ebenfalls dürfen diese Hindernisse weder den Richtern noch dem Hasenzieher den Überblick erschweren.
----------------	--

C 8.4.

Grösse des Grundstückes	Die minimale Grösse der Grundstückfläche für einen Parcours beträgt 2 Hektaren.
-------------------------	---

	C 8.5.
Rollenabstand	Von grösster Wichtigkeit ist der Rollenabstand, der dem Gelände angepasst sein muss. Er beträgt zwischen 40 und 90 m. Die erste Rolle darf nicht früher als 60 m nach dem Start gesetzt werden. Winkel kleiner als 60 Grad sollten vermieden werden.
	C 8.6.
Zugmaschine	Der Standort der Zugmaschine muss so gewählt werden, dass der Hasenzieher die ganze Strecke überblicken kann. Der Hasenzieher muss sich auf die Hunde einstellen können, wobei zu beachten ist, dass das Lockmittel kurz gezogen werden muss.
	C 8.7.
Strecke	Die Strecke muss für den Hund gefahrenfrei sein und muss für jeden Durchgang verändert werden.

C 9. PARCOURS

	C 9.1.
Start	Am Start steht der Hund unter ROT rechts der unter WEISS links – BLAU startet links von WEISS.
	C 9.2.
Anzahl zu laufender Strecken	Jeder Windhund läuft höchstens 2 Läufe. Kein Hund darf in der gleichen Prüfung zweimal den gleichen Parcours durchlaufen. Nicht alle Rassen bestreiten dieselben Distanzen. Diese werden nachstehend noch präzisiert.
	C 9.3.
Länge	Die Länge des Parcours wird von der Startlinie bis zur Fangzone gemessen: - 400 bis 700 m für die kleinen Rassen und Senioren - 500 bis 1000 m für die grossen Rassen.
	C 9.4.
Ende des Parcours	In dieser Zone hat sich der Hasenzieher der Situation anzupassen und durch gefühlvolles langsames Ziehen, es dem Hund zu ermöglichen, zum Lockmittel aufzurücken und diesen zu fangen. Unter keinen Umständen darf der Hasenzieher auf den führenden Hund warten und ihm einen Fang bei zu geringer Geschwindigkeit erlauben.

Bei der Bodenanlage wird empfohlen, nach der Ziellinie, mindestens aber 10 m danach, eine Sicherheitsrolle zu platzieren, damit sich die Zugmaschine nicht in der Achse der Ziellinie befindet.

C 9.5.

Anerkennung
des Parcours

Keine Coursingveranstaltung darf durchgeführt werden, ohne dass das Richtergrremium den Parcours vorher anerkannt hat.

C 10. AUSRÜSTUNG DER HUNDE

C 10.1.

Maulkorb

Der Maulkorb muss spätestens auf dem Sattelplatz aufgesetzt werden. Details zum Maulkorb sind den Ausführungsbestimmungen (AC 10) zu entnehmen.

AC 10

C 10.2.

Kennzeichnung

Die Kennzeichnung mittels Renndecke oder Stretch Weste in den Farben rot und weiss, bei drei startenden Hunden zusätzlich blau, ist obligatorisch.

C 11. AUSRÜSTUNG UND MATERIAL

Der gute Ablauf eines Coursings erfordert:

C 11.1.

Zugmaschine

Einen elektrischen oder benzinbetriebenen Motor, der genügend Stärke aufweist, genügend Reserve für eine Beschleunigung besitzt, eine Vorrichtung zum Regulieren der Geschwindigkeit sowie eine Bremse hat.

C 11.2.

Rollen

Die Beschaffenheit wird nicht vorgeschrieben. Erforderlich ist aber, dass die Stützen/Rollen:

- für den Windhund keinerlei Gefahren darstellen,
- dem Zugseil eine befriedigende Rollenführung erlauben, besonders bei Beschleunigung und Verlangsamung,
- beim Auslegen leicht bedienbar sind.

C 11.3.

Flaggen (Wimpel) und Streckenpfosten Flaggen (Wimpel) und Streckenpfosten müssen so beschaffen oder so geschützt sein, dass sie für den Windhund keinerlei Gefahren darstellen.

C 11.4.

Lockmittel Das Lockmittel muss aus natürlichem Fell sein. Zur besseren Sichtbarkeit können Plastik- oder Stoffstreifen dazu fixiert werden.

C 12. ZULASSUNG

C 12.1.

Grundsätzliches Sämtliche Windhunde aller Rassen, welche an Coursings teilnehmen wollen, müssen eine Renn- oder Coursing-Lizenz vorlegen.

C 12.2.

Mindestalter Das Mindestalter beträgt
für das Absolvieren der Coursing-Lizenz an der Veranstaltung:
- für Whippets, ital. Windspiele und Rassen unter 55 cm: 14 Monate
- für die übrigen Rassen: 17 Monate
für die Startberechtigung:
- für Whippets, ital. Windspiele und Rassen unter 55 cm: 15 Monate
- für die übrigen Rassen: 18 Monate.
Stichtag ist jeweils das Geburtsdatum.

C 12.3

Höchstalter Jeder Hund darf bis zu seinem 9. Geburtstag an Coursings teilnehmen. Stichtag ist der Geburtstag.

C 12.4.

Unvereinbarkeiten Bei einem offiziellen Wettbewerb dürfen die Hasenzieher ihre eigenen Hunde anmelden, müssen jedoch beim Ziehen durch einen anderen Hasenzieher ersetzt werden.

Ein Richter darf eine Rasse nicht bewerten, wenn sein eigener Hund oder der Hund einer mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Person läuft. Der Ausrichter/Veranstalter hat für Ersatz zu sorgen.

C 13. DAS RICHTEN

C 13.1.

Richter Die Richter formen das Richtergrremium. Dieses ist das oberste Organ einer Veranstaltung. Es respektiert und wacht darüber, dass das

Reglement eingehalten wird. Das Urteil des Richterremiums ist unanfechtbar.

C 13.2.

Austragungsmodus

Das Coursing wird wie folgt bewertet:

- Paarweise (ausnahmsweise kann der Richter 3 Hunde gleichzeitig starten lassen).
- Rüden und Hündinnen gemischt. Sind mindestens 3 Hunde pro Geschlecht am Start, werden separate Läufe für Rüden und Hündinnen durchgeführt.

C 13.3.

Parcours

Der Parcours muss gemäss der in der Ausschreibung angegebenen Distanz ausgelegt werden.

Der Richter hat das Recht, Änderungen dem Reglement entsprechend vorzunehmen. Dies kann auch während eines Durchgangs geschehen.

C 14. ZUSAMMENSETZEN DER LÄUFE

C 14.1.

Der 1. Lauf

Die Zusammenstellung des 1. Laufes soll ausgelost werden.

Um zu verhindern, dass Paare ausgelost werden, bei denen beide Hunde demselben Besitzer gehören, werden diese Hunde gesetzt und die Partner dazu ausgelost.

Das Richterremium darf jede Änderung vornehmen, die es für notwendig erachtet.

C 14.2.

Der 2. Lauf

Als Basis für das Zusammenstellen des zweiten Laufes dient das Resultat aus dem ersten Lauf. Das heisst: der 1. gegen den 2. Platzierten, der 3. gegen den 4. etc.

Wenn die Wetterumstände oder mangelnde Zeit es erfordern, kann auf den 2. Lauf verzichtet werden. Dieser Entscheid wird vom Richterremium gefällt.

C 14.3.

Punktgleichheit

Bei Punktgleichheit wird anhand der Richterblätter entschieden. Wenn auch hier keine Klassierung möglich ist, entscheidet das Richterremium.

C 15. ABLAUF DES WETTBEWERBES

- C 15.1.
- Die Läufe Identifikation der Konkurrenten: Bevor sich die Hunde am Start präsentieren, müssen sie so gekennzeichnet sein, dass sie der Richter auch aus weiter Distanz unterscheiden kann.
- C 15.2.
- Der Start Startposition: Während des Startes haben die Besitzer oder der Starter die Hunde so ruhig wie möglich hinter der Startlinie zu halten.
- Lockmittel: Das Lockmittel kann versteckt oder offen gestartet werden.
- Start der Hunde: Der Start wird durch den Starter unter Aufsicht des Richters gegeben und erfolgt, sobald die Hunde richtig hingestellt worden sind. Entweichen eines Hundes kann eine Strafe zur Folge haben. Die Hunde dürfen erst auf Kommando des Starters losgelassen werden.
- C 15.3.
- Das Ziehen des Lockmittels Der Vorsprung des Lockmittels soll optimal auf Hunde, Gelände und Parcours abgestimmt werden.
- Unter keinen Umständen darf der Hasenzieher auf den führenden Hund warten und ihm einen Fang bei zu geringer Geschwindigkeit erlauben.
- C 15.4.
- Pannen Im Falle einer Panne (Fang oder technische Panne), die das Fortführen des Laufes verunmöglicht, kann der Lauf an einer x-beliebigen Stelle wieder neu aufgenommen werden.
- Diese Entscheidung obliegt den Richtern. Alle Windhunde, die einen normalen Ablauf der Läufe verunmöglichen, können vom Richtergrremium sanktioniert werden.

C 16. SCHWEIZER MEISTERSCHAFT

Veranstalter ist die IGWR, Ausrichter ist der von der IGWR mit der Durchführung beauftragte Verein.

- C 16.1.
- Austragung Die IGWR beauftragt jährlich einen seiner Mitgliedervereine mit der Durchführung der Schweizer Meisterschaft. Reihenfolge: (AC 8).

AC 8

C 16.2.

Distanzen	<p>Die Coursingdistanzen werden durch den Veranstalter festgelegt, müssen jedoch dem FCI-Reglement entsprechen.</p> <p>C 16.3.</p>
Startberechtigung	<p>Startberechtigt sind Hunde, deren Eigentümer und Besitzer in der Schweiz wohnhaft sind. Sie müssen im Besitze einer gültigen Coursinglizenz sein.</p> <p>Importierte Hunde müssen seit mindestens sechs Monaten im Schweizerischen Hundestammbuch (SHSB) eingetragen sein und in der Schweiz stehen.</p> <p>Jeder Hund, der zur Schweizer Meisterschaft gemeldet wird, muss die letzten beiden Coursings vor Meldeschluss ohne Disqualifikation absolviert haben. Ein verletzungsbedingter Rückzug nach Absolvierung mindestens eines Laufes wird mit einer entsprechenden Tierarztbestätigung akzeptiert und wird als gültiger Start gewertet.</p> <p>Es zählen alle Coursings im In- und Ausland, wenn sie nach dem FCI- oder nationalen Reglement des jeweiligen Landes durchgeführt wurden.</p> <p>C 16.4.</p>
Austragungsmodus	<p>Der Austragungsmodus entspricht dem Schweizer Coursingreglement.</p> <p>Zu lizenzierende Hunde dürfen an der Schweizer Meisterschaft nicht mitlaufen.</p> <p>C 16.5.</p>
Titelvergabe	<p>Der Titel Schweizer Meister Coursing wird nur vergeben, wenn mindestens drei Hunde am Start sind.</p> <p>C 16.6.</p>
Laufzusammenstellung	<p>Die Laufzusammenstellung des 1. Laufes muss ausgelost werden, der 2. Lauf gemäss C 14.2.</p> <p>C 16.7.</p>
Richter	<p>Eine Schweizer Meisterschaft muss von mindestens zwei Coursing-Richtern bewertet werden. Die Punkte der beiden Richter werden addiert.</p> <p>Die Punktevergabe erfolgt nach FCI-Coursingreglement.</p> <p>Sind mehr als 90 Hunde gemeldet, sollen mehr Richter eingeladen oder dieses Coursing während 2 Tagen durchgeführt werden.</p> <p>C 16.8.</p>

Preise Jeder Schweizer Meister erhält die Siegerdecke, die rangierten Hunde 1 – 6 einen Preis, alle übrigen Hunde erhalten einen Erinnerungspreis.

C 17. FCI-WELT- UND EUROPAMEISTERSCHAFTEN

C 17.1.

Startberechtigung Startberechtigt sind nur Hunde, die ihre letzten zwei Coursings vor Meldeschluss ohne Disqualifikation absolviert haben. Coursings des Vorjahres können berücksichtigt werden.

Startberechtigt sind nur Hunde gemäss FCI-Bestimmungen.

C 17.2.

Nomination Gemäss den FCI-Bestimmungen sowie den Ausführungsbestimmungen des Schweizer Coursingreglements (AC 9.)

C 17.3.

Selektionsmodus Für die Selektionswertung werden an jedem Coursing in der Schweiz und an den ausländischen Coursings Punkte vergeben. Die vier besten Punktzahlen pro Hund kommen in die Gesamtwertung, die von der IGWR bei der Selektion berücksichtigt wird. Davon dürfen maximal 2 ausländische Coursings berücksichtigt werden. Je nach Grösse des Teilnehmerfeldes werden gemäss Ausführungsbestimmungen Punkte vergeben. (AC 9.)

C 17.4.

Anmeldung Der Anmeldung ist eine Kopie der letzten Courseintragungen im Hundepass beizulegen. Die Coursings mit den 4 höchsten Punktzahlen sind dabei sichtlich zu kennzeichnen, davon dürfen maximal 2 ausländische Coursings sein.

Bei Hündinnen sind die Termine der letzten Läufigkeiten anzugeben.

C 18. Titel „SCHWEIZER COURSING-CHAMPION“

C 18.1.

Ausschreibung Bei internationalen und nationalen Coursings in der Schweiz kann der Veranstalter eine Anwartschaft für die Vergabe des nationalen Coursing-Champions (CACL = Certificat d'Aptitude au Championat des Courses de Lévrier) ausschreiben.

C 18.2.

Titelvergabe Für die Vergabe des Titels „Schweizer Coursing-Champion“ muss ein Hund vier Anwartschaften (CACL) erhalten haben.

	C 18.3.	
Kompensation	Anstelle von vier CACL können auch drei CACL und 2 Reserve-CACL für die Titelvergabe anerkannt werden.	
	C 18.4.	
Mindestzeitraum	Zwischen dem ersten und letzten CACL/Res.CACL muss ein Zeitraum von mindestens einem Jahr und einem Tag bestehen (z.B. 1. Januar 2022 bis 1. Januar 2023; es gilt Datumsgleichheit).	
	C 18.5.	
Voraussetzung	CACL/Reserve-CACL werden nur an Hunde vergeben, welche vor dem betreffenden CACL-Coursing eine Mindestbewertung „sehr gut“ in der Zwischen-, Offenen-, Gebrauchs- oder Champion-Klasse an einer CAC-Ausstellung in der Schweiz nachweisen können.	
	C 18.6.	
Vergabe	Die CACL/Reserve-CACL-Vergabe erfolgt bei einem CACL-Coursing nur, wenn im betreffenden Teilnehmerfeld mindestens drei Hunde am Start sind. Um das CACL/Reserve-CACL zu erhalten muss der Hund mindestens 80 % der möglichen Punkte erreichen. Die Vergabe der CACL/Reserve-CACL an einem internationalen Coursing wird in den Ausführungsbestimmungen (AC 11) geregelt.	AC 11
	C 18.7.	
Reserve-CACL	Das Richterergremium kann ein Reserve-CACL an den nächsten Hund vergeben, für welchen dieses beantragt wurde, wenn er die obigen Bedingungen erfüllt.	
	C 18.8.	
Homologation des Titels	Die nötigen Unterlagen (CACL-Karten, eventuell Reserve-CACL-Karten und eine Kopie der Abstammungsurkunde) werden zur Kontrolle an die zuständige Person der IGWR gesandt. Diese leitet sie dann zur Bestätigung und der Ausfertigung der Urkunde an die Geschäftsstelle der SKG weiter.	
	C 18.9.	
Eintragung	Der Titel „Schweizer Coursing-Champion“ kann in der Abstammungsurkunde eingetragen werden.	
	C18.10.	
Arbeitstitel	Der Titel „Schweizer Coursing-Champion“ ist ein Arbeitstitel und berechtigt nicht zur Meldung in der Champion-Klasse bei Ausstellungen.	

C 19. SANKTIONEN UND DOPING

C 19.1.

Allgemein

Die IGWR kann gegen Sektionen sowie Einzelpersonen, die gegen die Bestimmungen des FCI-Coursingreglements, des Schweizer Coursingreglements sowie aller von der IGWR erlassenen weiteren Reglemente, Weisungen, Vorschriften und Ausführungsbestimmungen verstossen oder Beihilfe dazu leisten, Sanktionen aussprechen.

C19.2.

Sanktionierte Handlungen

Insbesondere folgende Fehlverhalten können zu Sanktionen durch die IGWR führen:

- a) Zuwiderhandlungen gegen das FCI-Coursingreglement, das Schweizer Coursingreglement sowie aller von der IGWR erlassenen weiteren Reglemente, Weisungen, Vorschriften und Ausführungsbestimmungen,
- b) Tierquälerei,
- c) Doping,
- d) Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Platztierarztes, des Richters/Richtergremiums, des Trainings- oder Coursingleiters,
- e) Verstoss gegen Fairplay.

C19.3.

Sanktionen gegen Einzelpersonen

Die Sanktionen gegen Einzelpersonen können bestehen aus:

- a) Verweis,
- b) Busse im Betrag von Fr. 100.-- bis Fr. 1'000.--,
- c) befristete oder unbefristete Sperre zur Teilnahme an nationalen oder internationalen Rennen und/oder Coursings in der Schweiz und/oder im Ausland,
- d) Aberkennung der Coursinglizenz,
- e) Entzug von Funktionärsausweisen.

Die Sanktionen können miteinander verbunden werden. Sie haben der Art des Verstosses und dem Verschulden Rechnung zu tragen.

Eine Anzeige bei der zuständigen Behörde bleibt bei Verstössen gegen das Tierschutzgesetz oder bei Dopingvergehen vorbehalten.

C 19.4.

Sanktionen gegen Sektionen

Die Sanktionen gegen Sektionen der SKG und IGWR können bestehen aus:

- a) Verweis,
- b) Busse im Betrag von Fr. 100.-- bis Fr. 1'000.--,
- c) befristete oder unbefristete Sperre zur Durchführung von nationalen oder internationalen Rennen und/oder Coursings.

C 19.5.

Doping	<p>Um Auswüchse im Coursingsport zu verhindern und eine faire, sportliche Basis sicherzustellen, kann die IGWR Dopingkontrollen anordnen.</p> <p>Jede Art von Doping ist verboten.</p> <p>Tiere, die unter medikamentöser Behandlung stehen, sind zum Coursing nicht zugelassen und werden bei positiver Dopingkontrolle sanktioniert.</p> <p>Bei jedem Coursing können Dopingkontrollen durchgeführt werden.</p> <p>Der Präsident der IGWR in Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen für Dopingkontrollen bestimmt, an welchem Coursings und bei welchen Hunden Dopingkontrollen durchgeführt werden.</p> <p>Mit der Anmeldung erklärt sich der Besitzer eines Hundes mit der Durchführung einer eventuellen Dopingkontrolle einverstanden.</p> <p>Er muss bei der Aufforderung zur Dopingkontrolle seinen Hund dem von der IGWR bestimmten Verantwortlichen zur Blutentnahme unterstellen.</p> <p>Der Besitzer ist verpflichtet, seinen Hund so zu halten, dass die Blutentnahme möglichst reibungslos abläuft.</p> <p>Widersetzt sich der Besitzer, seinen Hund einer Kontrolle zu unterziehen oder ihn fachmännisch zu präsentieren (halten), wird der Hund als gedopt erklärt und mit allen Sanktionen wie bei einer positiven Probe sanktioniert.</p> <p>Bei jeder als positiv bewerteten Probe hat der Besitzer des betreffenden Hundes die Kosten für die Dopingkontrolle zu tragen.</p> <p>Der Besitzer hat die Möglichkeit, bei Kostenübernahme die B-Probe innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Resultate analysieren zu lassen.</p> <p>C 19.5.1.</p>
Substanzen	<p>Allgemein gelten Medikamente und Futtermittel, die in irgendwelcher Weise die Leistung beeinflussen können, als Doping.</p> <p>Es liegt im Ermessen des Vorstands der IGWR, nach Absprache mit dem Verantwortlichen gewisse Substanzen, die normalerweise in Futtermitteln vorkommen von den als Doping geltenden Substanzen auszuschliessen.</p> <p>Als Doping gelten insbesondere folgende Substanzen:</p> <ul style="list-style-type: none">- die auf das zentrale oder periphere Nervensystem wirken,- die auf das vegetative Nervensystem wirken,- die auf den Magendarm-Trakt wirken,- die auf Herz und Kreislauf wirken,- die auf den Bewegungsapparat wirken,- mit fiebersenkender, schmerzstillender und entzündungshemmender Wirkung,- mit antimykotischer Wirkung,

- die die Blutgerinnung beeinflussen,
- Antihistaminica,
- Diuretika,
- Lokalanästhetika,
- Muskelrelaxantien,
- Atmungsstimulantien,
- Sexualhormone,
- Antibiotika,
- Corticosteroide,
- endokrine Sekrete und ihre synthetischen Derivate.

C 19.5.2.

Sanktionen bei positivem Befund

Folgende Sanktionen können bei positivem Befund ausgesprochen werden:

- a) Der Hund wird nachträglich disqualifiziert.
- b) Der Hund wird für mindestens sechs Monate bis maximal drei Jahre für alle Rennen und Coursings innerhalb der Schweiz gesperrt.
- c) Der oder die Besitzer werden mit allen in ihrem Besitz stehenden Hunden für mindestens sechs Monate bis maximal drei Jahre gesperrt.
- d) Der oder die Besitzer tragen alle bei der Kontrolle ihres Hundes angefallenen Kosten. Hinzu kommt eine Busse zwischen Fr. 100.- bis Fr. 1'000.--.
- e) Die benachbarten Mitgliedsländer der FCI (CSS) werden über die verhängten Sanktionen unterrichtet und um Übernahme der Sanktionen gebeten.
- f) Der Name von Besitzer und Hund, sowie die ausgesprochenen Sanktionen werden veröffentlicht.
- g) Dem Besitzer steht es frei, die Analyse der B-Probe zu verlangen. Diese Analyse wird durchgeführt, wenn die Kosten für beide Proben an die IGWR überwiesen sind.**

Die Sanktionen können miteinander verbunden werden.

C 19.6.

Verfahren

Sanktionen werden durch den Vorstand der IGWR verfügt.

Während des Verfahrens kann der Vorstand der IGWR eine provisorische Sperre zur Teilnahme an Rennen und Coursings verfügen.

Vor der Verfügung einer Sanktion muss dem Betroffenen das rechtliche Gehör gewährt werden.

Allfällige Untersuchungs- und Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Schuldigen.

Gegen Beschlüsse über Sanktionen steht der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

C 20. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

C 20.1.

Dieses Schweizer Rennreglement tritt unmittelbar nach der Genehmigung durch den Zentralvorstand der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft in Kraft.

C 20.2.

Die Delegiertenversammlung der IGWR kann Änderungen und Ergänzungen zu diesem Reglement beschliessen. Diese unterstehen jedoch der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG.

Beschlossen durch die Delegiertenversammlung der IGWR vom 5. April 2023.

Im Namen der Interessengemeinschaft für das Windhundrennwesen der SKG (IGWR)

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Tina Hostettler

Ruth Hess